



JOHANNSEN
Rechtsanwälte

Regress im Sachschaden

Aktuelle Entwicklungen in Rechtsprechung und Gesetzgebung

Oliver Meixner

Rechtsanwalt · Fachanwalt für Versicherungsrecht · Stand: Oktober 2026

Die Ausgangslage in Zahlen

14,2 Mrd. €

Beiträge Wohngebäude 2025
(+7,5 %)

90 %

Combined Ratio 2025
(2024: 99,6 %)

4,9 Mrd. €

Leitungswasser 2024
(2015: 2,3 Mrd. €)

> 1 Mio.

Leitungswasserschäden pro
Jahr – über die Hälfte aller
Fälle

Elementarschutz Ende 2025

- Wohngebäude: 59 % (10,6 Mio.)
- Hausrat: 43 % (12,0 Mio. Haushalte)
- Naturgefahren 2025: nur rd. 1,4 Mrd. € – ein ruhiges Jahr

Und der Regress?

Keine Branchenstatistik. Der GDV weist Schadenaufwand und Schadenzahlen aus – nicht die Regresserlöse.

Aussagekräftig wäre: Regresserlöse ÷ Schadenaufwand – bisher nur unternehmensintern.

Quelle: GDV (vorläufige Zahlen 2025, Stand Februar 2026; Leitungswasser 2024; Naturgefahrenbilanz 2025)

Warum so selten regressiert wird: Defence statt Offence

Defence – der Alltag

Deckung prüfen, Ansprüche des eigenen VN abwehren

Rollenwechsel



Offence – der Regress

Anspruch gegen Dritte aufbauen, beweisen, durchsetzen

	Sachschadenabteilung	Haftpflichtversicherer des Schädigers
Zeit	Regress läuft neben dem Tagesgeschäft	Regressabwehr ist das Tagesgeschäft
Kenntnis	Haftungsrecht und Fristen: selten gefragt	Spezialisten, eigene Gutachter, Textbausteine
Routine	Einzelfall	Massengeschäft – kennt jede Einrede

Dazu kommen: kein Schädiger (Alterung, Naturgefahr) · rechtliche Sperren · Beweisnot · Kosten-Nutzen

Agenda: Was hat sich bewegt?

1

Grundlagen

§ 86 VVG: Übergang
bei Kulanz ·
Gutachterkosten

2

Beweisrecht

Heiarbeiten und
PV-Montage

3

Neue Risiken

Akku-Brnde und
das neue
ProdHaftG

4

Mietverhltnis

§ 548 BGB und
Regressverzicht

5

Ausblick

BGH-Termin,
Checkliste, Fazit

§ 86 VVG: Forderungsübergang auch bei Kulanzleistung

„Der Forderungsübergang setzt nur eine tatsächliche Leistung des Versicherers voraus, nicht eine Rechtspflicht zur Zahlung.“

BGH, Urt. v. 09.07.2026 – IX ZR 79/25

Der Fall

- Rechtsschutzversicherer zahlt Prozesskosten, obwohl die Deckung nur für den richtigen Gegner galt
- Regress gegen die Anwälte: erfolgreich

Was das für den Sachregress bedeutet

- Kulanz schadet nicht: Übergang auch bei irrtümlicher oder bewusst freiwilliger Zahlung
- Kein Einwand des Schädigers, der Versicherer hätte nicht leisten müssen
- Grenze: Übergang nur in Höhe des Anspruchs des VN gegen den Dritten
- Beweis der Zahlung bleibt Pflicht: Kontoauszüge stellen das unmittelbare, den Geldfluss belegende Beweismittel dar - LG Berlin 22 O 338/16

Eigene Gutachterkosten des Versicherers: kein Regress

5.717,40 €

Brandursachen-Gutachten
nicht erstattungsfähig

OLG Dresden

Beschl. v. 21.04.2026

4 U 224/26

Gutachten im eigenen Namen
beauftragt: Brandursache und Schaden

1

§ 86 VVG greift nicht

Keine Leistung an den VN, sondern Aufwand in eigener Angelegenheit, über die Prämie kalkuliert

2

Keine Drittschadensliquidation

Es fehlt die zufällige Schadensverlagerung

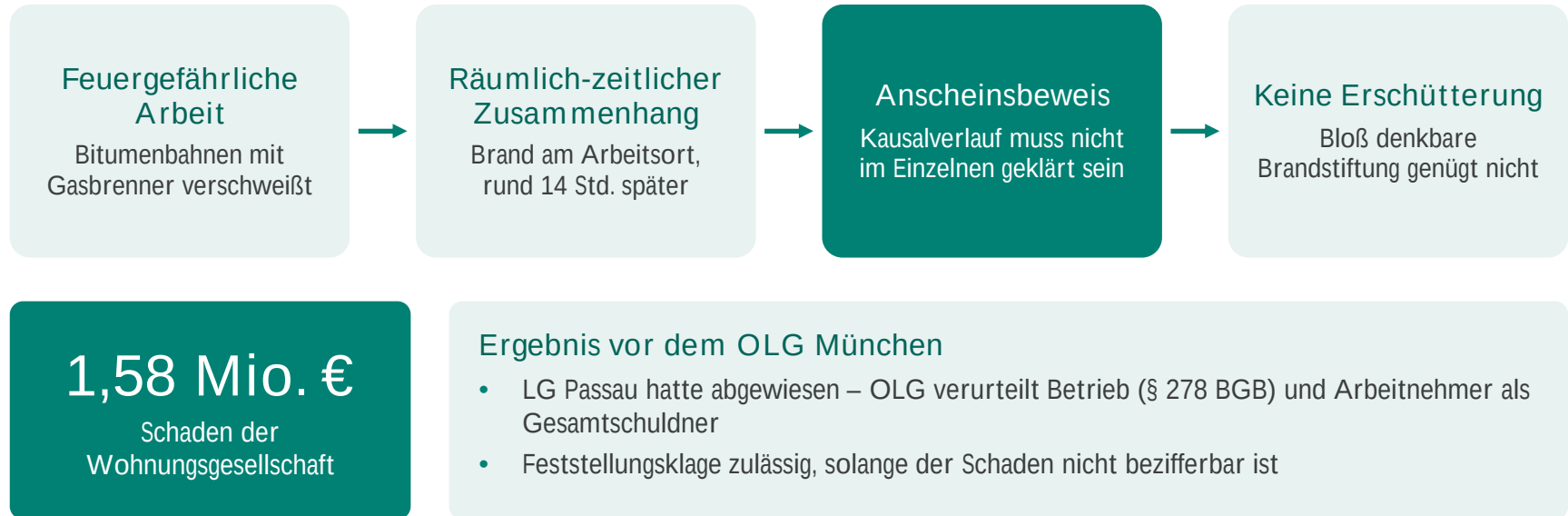
3

Abtretung geht ins Leere

Der VN hatte diesen Anspruch nie

Praxis: Beauftragungsstruktur prüfen – Kosten, die dem VN entstehen und erstattet werden, sind seine Schadensposition.

Brand nach Heißarbeiten: Anscheinsbeweis trägt



OLG München, Endurt. v. 04.02.2025 – 9 U 2443/24

Photovoltaik im Sturm: Montagefehler per Anscheinsbeweis

4,95 t

Ballast laut Hersteller
vorgeschrieben – auf dem Dach
keine Spuren

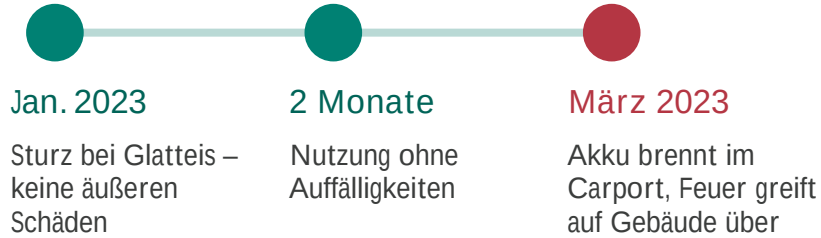
75.000 €

Regress des Gebäudeversicherers
– zugesprochen

LG Köln, Urt. v. 09.05.2025 – 18 O 254/23

- Anscheinsbeweis: Löst sich eine Anlage im Sturm, spricht das für einen Montagefehler
- Höhere Gewalt verneint: Maßgeblich sind die Böen am Schadensort (rd. 100 km/h), nicht bundesweite Spitzenwerte
- Anspruchsgrundlage: Werkvertrag §§ 634, 636, 280/281 BGB; Übergang nach § 86 VVG plus Abtretung
- Gesamtschuld: GbR und Gesellschafter haften gemeinsam
- Für Sachverständige: Dachbefund, Montageanleitung und lokale Winddaten sofort sichern

E-Bike-Akku: Kein Regress gegen den Nutzer



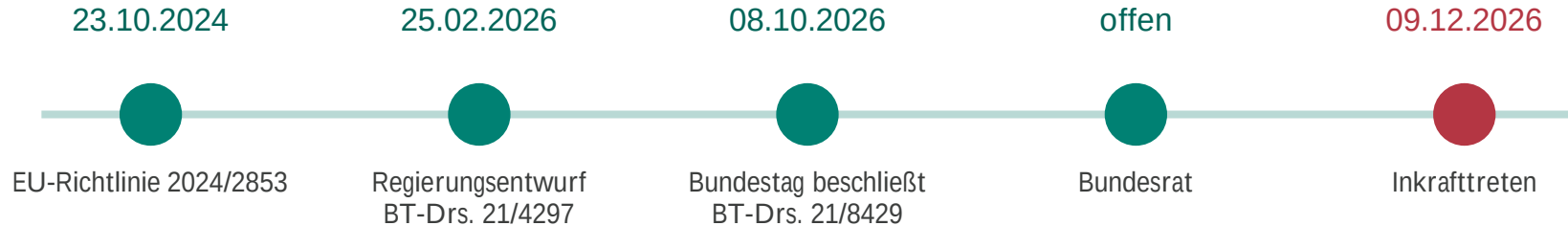
rd. 54.000 €

Regressforderung des Gebäudeversicherers – abgewiesen

OLG Oldenburg, 12.03.2026 – 9 U 8/26

- Keine Pflicht, den Akku nach einem leichten Sturz prüfen zu lassen
- Allgemeine Herstellerwarnungen begründen keine Prüfpflicht
- Keine gesetzliche Wartungspflicht für Li-Ionen-Akkus
- Abstellen an der Hauswand: nur abstrakte Gefahr
- Folge: Der Blick geht zu Hersteller und Importeur

Neues Produkthaftungsgesetz: der Fahrplan



Stichtag beachten (§ 23 ProdHaftG-E): Das neue Recht gilt nur für Produkte, die ab dem 09.12.2026 in Verkehr gebracht werden.

Für den Bestand – etwa den Akku von 2024 – bleibt es auf Jahre beim alten ProdHaftG.

BT-Drs. 21/4297 und 21/8429

ProdHaftG neu: Was sich für den Regress ändert

Thema	Bisher (ProdHaftG 1989)	Neu (ab 09.12.2026)
Selbstbeteiligung	500 € je Sachschaden (§ 11)	entfällt
Geschützte Sachen	nur privat bestimmt und hauptsächlich privat genutzt	alle außer rein beruflich genutzte (§ 1 Abs. 1 Nr. 2)
Software	umstritten	Produkt (§ 2 Abs. 1 Nr. 3)
Haftende	Hersteller, Importeur, Lieferant (subsidiär)	+ Bevollmächtigter, Fulfilment, Online-Plattform (§§ 10–13)
Beweis	volle Beweislast des Geschädigten	Offenlegung (§ 19), Vermutungen Fehler/Kausalität (§ 20)

Achtung Gewerbe: Ausschließlich beruflich genutzte Sachen bleiben ausgenommen – dort weiter über § 823 BGB (Produzentenhaftung).

Paragrafen nach BT-Drs. 21/4297 (ProdHaftG-E)

Mieterregress: die Sechs-Monats-Falle des § 548 BGB

6 Monate

ab Rückerhalt der Mietsache – gilt
auch für den übergegangenen
Anspruch

Hemmung sichern

- Verhandlungen (§ 203)
- Beweisverfahren (§ 204 I Nr. 7)
- Klage oder Mahnbescheid

BGH, Urt. v. 29.01.2025 – XII ZR 96/23

- Schlüssel im Briefkasten genügt – entscheidend ist allein die Besitzverschaffung
- Auch gegen den Willen des Vermieters und bei laufendem Vertrag

BGH, Urt. v. 10.07.2024 – VIII ZR 184/23

- Verlängerung der Frist per Formulklausel ist unwirksam
- Praxis: Rückgabedatum mit der Schadenmeldung erfragen und den Fristablauf notieren

Regressverzicht: gefestigt, aber mit offenen Rändern

Einfache Fahrlässigkeit

Kein Regress gegen den Mieter

BGH, 08.11.2000 – IV ZR 298/99; auch
Gewerbemiete (OLG Schleswig 12 U
19/18)

Grobe Fahrlässigkeit / Vorsatz

Voller Regress möglich

Beweislast beim Versicherer; § 548 BGB
beachten

Offene Ränder

Verzicht auf den Einwand grober Fahrlässigkeit wirkt auch für den Mieter?

AG Essen, 27.02.2024 – 136 C 315/23

WEG: Mitversicherter Sondereigentümer ist kein „Dritter“ – auch nicht bei § 906 BGB analog (KG, 6 U 64/21).

Vermieter: Kein Regressverzicht zu seinen Gunsten gegenüber dem Inhaltsversicherer des Mieters (BGH XII ZR 6/12).

Ausblick: BGH zum Ausgleich in der WEG (V ZR 259/25)

Termin

04.12.2026

BGH, V. Zivilsenat
V ZR 259/25

PM Nr. 183/2026 vom 01.10.2026

Der Fall

- Starkregen 2021: Pumpe der gemeinschaftlichen Hebeanlage fällt aus, Abwasser im Sondereigentum
- Klage auf Mietausfall und Unterbringung; AG Mönchengladbach und LG Düsseldorf weisen ab

Die Frage – und warum sie für den Regress zählt

- Gewährt § 14 Abs. 3 WEG einen verschuldensunabhängigen Ausgleich?
- Falls ja: neuer Anspruch gegen die GdWE, der auf Hausrat- oder Mietausfallversicherer übergehen kann

Für die Praxis

Versicherer

- Zahlungen belegen (Kontoauszug)
- Kulanz: kein Regresshindernis
- Rückgabedatum der Mietsache sofort erfassen
- Gutachterauftrag bewusst gestalten

Sachverständige

- Arbeitsort, -zeit und Brandausbruch genau dokumentieren
- Asservate und Dachbefund sichern
- Produkt: Hersteller, Typ, Seriennummer, Datum des Inverkehrbringens

Anwälte

- Fristen parallel führen: § 548 BGB, §§ 16, 17 ProdHaftG-E
- Feststellungsklage bei offenem Schaden
- § 19-Offenlegung früh beantragen; alle Haftenden (§§ 10–13) prüfen

Fazit

1

Beweis wird leichter

Anscheinsbeweis bei Heißenarbeiten und Montage;
ab 09.12.2026 Offenlegung und Vermutungen

2

Regresse werden zunehmen

Technik, Kosten, Bewusstsein, Aufsicht

3

Die ersten Tage entscheiden

Spuren, Produktdaten und Rückgabedatum sofort sichern



Oliver Meixner
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Versicherungsrecht

olivermeixner@kanzlei-johannsen.de

+4940 – 24 13 51

kanzlei-johannsen.de